

Begründung:

Der Bebauungsplan B 33 ist seit 1974 rechtskräftig. Anlass der Aufstellung war damals der geplante innere Stadtring, der von der Nordertorstraße auf direktem Weg über das Rote Siel zur Sleedrieverstraße verlaufen sollte. Die Straßenbauplanung ist jedoch seit langem nicht mehr vorgesehen. Inzwischen hat sich der Bereich des Bebauungsplangebiets dahingehend entwickelt, dass das Gebäude der ehemaligen Musikschule restauriert wird und zwei mehrgeschossige Neubauten am Roten Siel über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans genehmigt und errichtet wurden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich des inneren Stadtrings sind somit unwirksam geworden. Daher ist es städtebaulich empfehlenswert, diesen Bebauungsplan B 33 aufzuheben, um künftig die Bebauung in diesem Bereich gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilen zu können. Originaltext aus § 34 Abs. 1 BauGB:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Aufhebungsverfahren entspricht in seinem Ablauf einem Bebauungsplanaufstellungsverfahren (Stadium I, II, III).